

30. Januar 1985

Kindergartenverordnung (KGV) *[Titel Fassung vom 9. 5. 2001]*

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 16 und 17 des Kindergartengesetzes *[BSG 432.11]* vom 23. November 1983,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle nach Artikel 12 des Kindergartengesetzes *[BSG 432.11]* geführten Kindergärten.

II. Kind und Kindergarten

Art. 2

Führung des Kindergartens

Der Kindergarten ist entsprechend dem Entwicklungsstand der Kinder und dem Lehrplan Kindergarten zu führen. *[Fassung vom 9. 5. 2001]*

Art. 3

Dauer des Kindergartenbesuches

Das Gemeindereglement legt im Rahmen der Artikel 4 und 12 des Kindergartengesetzes *[BSG 432.11]* die Dauer des Kindergartenbesuches fest.

Art. 4

Anmeldung, Aufnahme

¹ Eltern, die für ihr Kind den Kindergartenbesuch wünschen, melden es bis zum örtlich publizierten Termin bei der gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Kindergartengesetzes *[BSG 432.11]* zuständigen Kindergartenkommission an.

² Die Kindergartenkommission teilt den Eltern den Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme schriftlich mit; eine Nichtaufnahme ist zu begründen.

Art. 5

Zu besuchender Kindergarten

¹ Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt, wo das Kind den Kindergarten besuchen kann. *[Fassung vom 2. 5. 1990]*

² Besondere Lösungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 des Kindergartengesetzes *[BSG 432.11]* bleiben vorbehalten.

Art. 6

Verantwortung der Eltern, Abwesenheiten, Zurückweisung

¹ Die Eltern sorgen für den regelmässigen Kindergartenbesuch ihres in den Kindergarten aufgenommenen Kindes.

² Abwesenheiten des Kindes sind von den Eltern der Lehrkraft für den Kindergarten vor Beginn der im Zeitplan festgelegten Kindergartenzeit zu melden. *[Fassung vom 9. 5. 2001]*

³ Bei häufigen unbegründeten Abwesenheiten kann ein Kind, nach vorheriger Mahnung und erfolgtem Anhören der Eltern, für den Rest des laufenden Kindergartenjahres vom Kindergartenbesuch durch die Kommission zurückgewiesen werden.

⁴ Auf dem Weg zum und vom Kindergarten steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.

III. Die Lehrkraft für den Kindergarten *[Titel Fassung vom 9. 5. 2001]*

Art. 7 *[Fassung vom 9. 5. 2001]*

Aufgaben

¹ Die Lehrkraft für den Kindergarten führt ihre Klasse bzw. Gruppe entsprechend den in den Artikeln 2 und 3 des Kindergartengesetzes *[BSG 432.11]* genannten Grundsätzen. Sie ist dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lehrplans Kindergarten, in der Ausübung ihres Berufs selbstständig.

² Die Rechte und Pflichten sind im Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte *[BSG 430.250]* geregelt.

IIIa. Die Kindergartenleitung *[Eingefügt am 9. 5. 2001]*

Art. 8 *[Fassung vom 28. 3. 2007]*

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kindergartenleitung sind in der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV *[BSG 430.251.0]*) geregelt.

Art. 9

... *[Aufgehoben am 17. 11. 1993]*

Art. 10

... *[Aufgehoben am 17. 11. 1993]*

IV. Die Behörden

1. Die Kindergartenkommission

Art. 11

Aufsicht

¹ Der Kindergarten steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kindergartenkommission.

² Die Gemeinde kann an Stelle einer besonderen Kindergartenkommission eine Schulkommission als Aufsichtsbehörde für den Kindergarten einsetzen. *[Fassung vom 9. 5. 2001]*

³ In Gemeinden mit mehreren Kindergartenkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde wie Schuldirektion, Zentralschulkommission übertragen werden.

Art. 12

Wahl der Kindergartenkommission

¹ Die Kindergartenkommission besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

² Für die Wählbarkeit gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Wird gemäss Artikel 12 des Kindergartengesetzes *[BSG 432.11]* die Kompetenz zur Wahl der Kindergartenkommission andern Trägern zugewiesen, ordnet das Gemeindereglement das Nähere im Rahmen der kantonalen Bestimmungen.

Art. 13

Allgemeine Aufgaben

Die Kindergartenkommission wacht über die Erfüllung der Pflichten, die dem Träger des Kindergartens gemäss der kantonalen Kindergartenengesetzgebung gegenüber dem Kindergarten auferlegt sind.

Art. 14

Einzelne Aufgaben, Aus- und Fortbildung *[Fassung vom 9. 5. 2001]*

Die Kindergartenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a administrative Aufsicht über den Kindergarten. Jeder Kindergarten wird im Unterricht jährlich mehrmals von mindestens einem Mitglied der Kindergartenkommission besucht; *[Fassung vom 9. 5. 2001]*

- b Vollzug der ihr durch die Lehreranstellungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben und Befugnisse; *[Fassung vom 9. 5. 2001]*
- c– ... *[Aufgehoben am 17. 11. 1993]*
- e
- f Erstellen von Voranschlag und Abrechnung über die Betriebskosten nach Weisung und zuhanden des Trägers des Kindergartens;
- g Anschaffungen im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Kredites, im Einvernehmen mit der Lehrkraft für den Kindergarten. Die Kommission hat für den nötigen Unterhalt und für die Ausrüstung des Kindergartens besorgt zu sein und das Kindergarteninventar zu überwachen. Der Lehrkraft für den Kindergarten ist für laufende Ausgaben für Spiel-, Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial der nötige Betrag zur Verfügung zu stellen; *[Fassung vom 9. 5. 2001]*
- h Entscheid über die Aufnahme der Kinder und deren Einteilung in Klassen bzw. Gruppen;
- i Entscheid über die Umteilung einzelner Kinder;
- k Zuteilung der Klassen bzw. Gruppen an die Lehrkraft für den Kindergarten; *[Fassung vom 9. 5. 2001]*
- l Genehmigung der Unterrichtsorganisation (Zeitplan, jährliche, wöchentliche und tägliche Kindergartenzeit); *[Fassung vom 9. 5. 2001]*
- m Entscheid über die Dispensation von Kindern;
- n Festsetzen der Ferien (diese richten sich in der Regel nach denjenigen der Schule); *[Fassung vom 9. 5. 2001]*
- o ... *[Aufgehoben am 9. 5. 2001]*
- p ... *[Aufgehoben am 29. 10. 1997]*
- q Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, sofern Anzeichen für schwere Mängel in der Pflege oder Erziehung eines Kindes durch die Eltern oder für eine anderweitige Gefährdung vorliegen;
- r Entscheid über die Veranstaltungen des Kindergartens im Einvernehmen mit der Lehrkraft für den Kindergarten. *[Fassung vom 9. 5. 2001]*
- s ... *[Aufgehoben am 9. 5. 2001]*

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung sorgt für die Aus- und Fortbildung der Kommissionsmitglieder. *[Fassung vom 27. 11. 2002]*

2. Der Primarschulinspektor *[Titel aufgehoben am 9. 5. 2001]*

Art. 15

... *[Aufgehoben am 4. 8. 1993]*

V. Ergänzende Bestimmungen

Art. 16 *[Fassung vom 4. 8. 1993]*

Volksschulgesetzgebung

¹ Soweit das Kindergartengesetz und diese Verordnung keine Bestimmungen enthalten, ist sinngemäss das Volksschulgesetz *[BSG 432.210]* und seine Ausführungsbestimmungen anwendbar.

² ... *[Aufgehoben am 4. 8. 1993]*

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmung

Für die Anpassung der Unfallversicherungen für Kindergartenkinder an die in Artikel 36 der Primarschulverordnung *[BSG 432.211.1]* genannten Versicherungssummen wird eine Frist bis Beginn des Schuljahres 1986/87 gewährt. Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion einzelnen Trägern in begründeten Fällen diese Frist bis Beginn des Schuljahres 1991/92 verlängern.

Art. 18

Anderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer *[Aufgehoben durch V vom 21. 12. 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.251.0]* wird wie folgt geändert:

Art. 19

Aufhebung eines Erlasses

Das Reglement vom 26. November 1969 für die Kindergärten im Kanton Bern wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1985/86 in Kraft.

Bern, 30. Januar 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Krähenbühl*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Anhang

30.1.1985 V

GS 1985/19, in Kraft am 1. 8. 1985

Änderungen

2.5.1990 V

GS 1990/252, in Kraft am 1. 8.1990

4.8.1993 V

Volksschulverordnung, GS 1993/511 (Art. 29), in Kraft am 1. 8. 1994

17.11.1993 V

über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV), BAG 94–24 (Art. 49), in Kraft am 1. 8. 1994

29.10.1997 V

Volksschulverordnung, BAG 97–86(III.), in Kraft am 1. 1. 1998

9.5.2001 V

BAG 01–37, in Kraft am 1. 8. 2001

27.11.2002 V

über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion, BAG 03–5 (Art. 18), in Kraft am 1. 1. 2003

28.3.2007 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 07–57 (Art. 104), in Kraft am 1. 8. 2007